

Deutsche Forschungsgemeinschaft

## Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis





Deutsche Forschungsgemeinschaft

**Verfahrensleitfaden zur  
guten wissenschaftlichen Praxis**

**Deutsche Forschungsgemeinschaft**

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: + 49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de

**Kontakt:**

Dr. Kirsten Hüttemann

Telefon: +49 228 885-2827

E-Mail: kirsten.huettelmann@dfg.de

Stand: September 2018

# Vorwort

Fragen guter wissenschaftlicher Praxis haben, wie kaum ein anderer Aspekt wissenschaftlichen Arbeitens, in jüngster Zeit stark an Bedeutung und Aufmerksamkeit gewonnen. Dies gilt innerhalb der Wissenschaften und des Wissenschaftssystems wie auch außerhalb in Politik, Medien und Öffentlichkeit.

Wie die Wissenschaft die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sichert und stärkt, die eine ganz wesentliche Grundlage für ihre Arbeit, ja ihre Existenz sind, und wie sie mit Verstößen gegen diese Prinzipien umgeht, die das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander und das Vertrauen anderer in die Wissenschaft gefährdet – dafür ist im deutschen Wissenschaftssystem inzwischen ein flächendeckendes System der Selbstkontrolle etabliert. Die bereits 1997 formulierten und 2013 aktualisierten „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Empfehlungen der Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sind dafür ein zentraler Stützpfeiler, das eng damit verbundene und kontinuierlich ausgebaute Ombudswesen ein anderer. Der Rahmen also steht und findet breiten Konsens.

Und doch: Wenn tatsächlich und im konkreten Alltag ein Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufkommt, stellen sich oft viele Fragen. Zuallererst und besonders dringlich stellen sie sich den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die zumeist ganz unvermutet den Eindruck haben, dass an ihrem Institut oder in der Arbeit des Fachkollegen „etwas nicht stimmt“. Wie gehe ich mit einem solchen Verdacht um? An wen kann ich mich damit wenden – und was muss ich dabei beachten? Wie sieht eine typische Überprüfung solcher Verdachtsfälle aus – und gibt es sie überhaupt? Und welche Folgen kann sie haben – für den, der in Verdacht gerät, aber auch für den, der den Verdacht äußert?

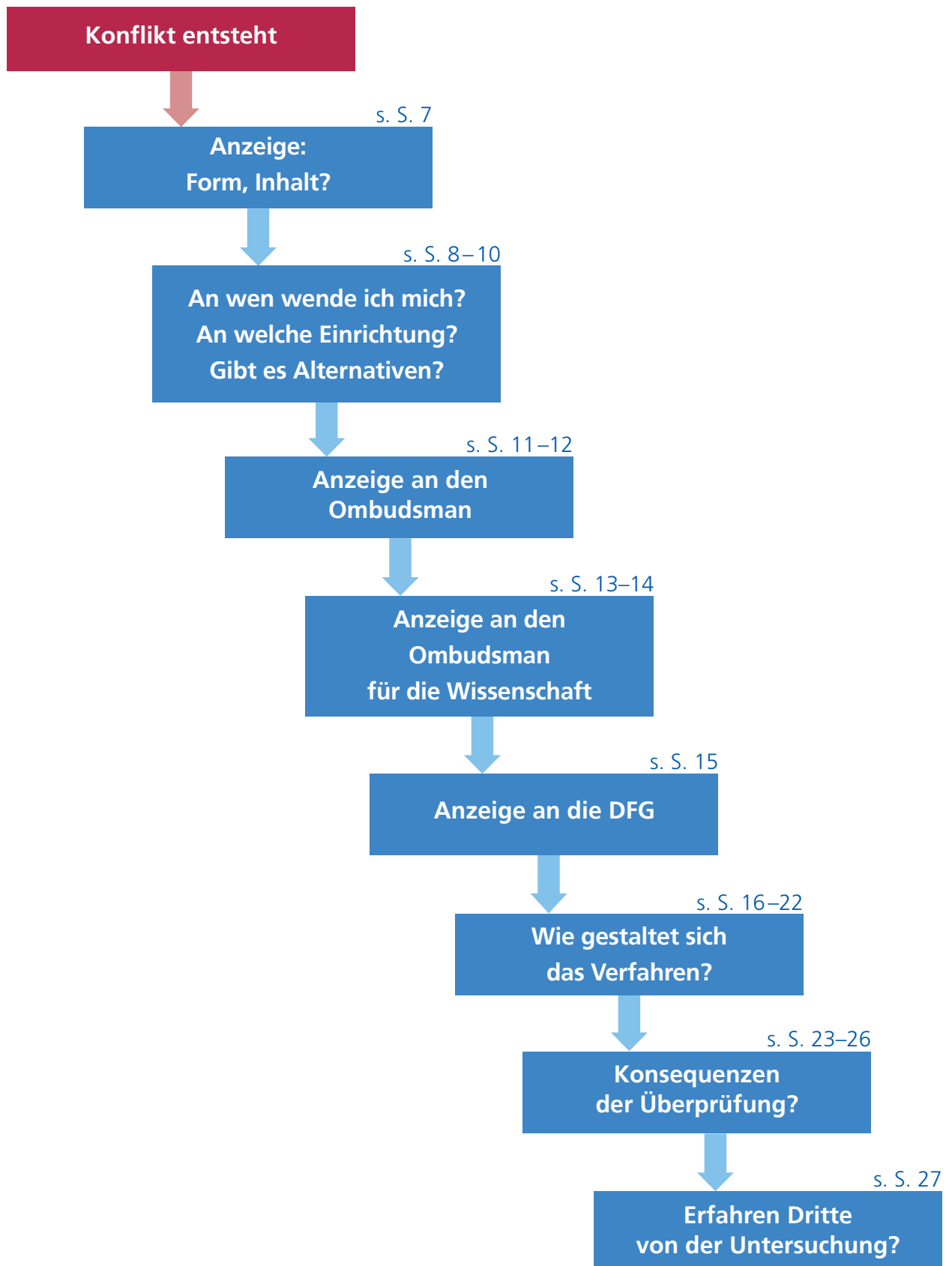
Solche und weitere Fragen versucht nun dieser Leitfaden zu beantworten. In ihn sind die Regeln, Verfahren und vielfältigen Erfahrungen der DFG und ihrer Geschäftsstelle im Umgang mit Verdachtsfällen und Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens aus den vergangenen Jahren eingeflossen – und eben die Fragen zahlreicher Rat suchender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. In Frage- und Antwortform, verständlich formuliert und mit im positiven Sinne „schematischen“ Darstellungen illustriert, will der Leitfaden den Verfahrensablauf in Konfliktfällen guter wissenschaftlicher Praxis erläutern. Als eine Handreichung „aus der Praxis für die Praxis“ kann und soll er Rat und Orientierung geben, eventuell vorhandene Befürchtungen zerstreuen und mögliche Missverständnisse vermeiden helfen – und auf diese Weise einen weiteren Beitrag zur Sicherung und Stärkung der guten wissenschaftlichen Praxis leisten.

In diesem Sinne hofft die DFG auf eine breite und positive Aufnahme des Leitfadens und ist für Anmerkungen und Anregungen aus dem Kreis seiner Nutzerinnen und Nutzer offen und dankbar.



Prof. Dorothee Dzwonnek  
Generalsekretärin der Deutschen Forschungsgemeinschaft

# Leitfaden zum Verfahrensablauf in Konflikten guter wissenschaftlicher Praxis



## Ein Konflikt zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis entsteht ...

### **Wie gestaltet sich eine Anzeige?**

#### Form

Eine bestimmte Form für eine Anzeige in Konfliktfällen guter wissenschaftlicher Praxis ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Oftmals erfolgt eine erste Kontaktaufnahme telefonisch, die Präzisierung des Vorwurfs erfolgt sodann schriftlich per Mail oder Brief.

#### Inhalt

Die/Der Anzeigende (Whistleblower) muss einen spezifizierbaren und hinreichend nachprüfbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben. Für die Anzeige sind insoweit förderlich Angaben zum Namen des betroffenen Wissenschaftlers und seiner bzw. ihrer wissenschaftlichen Einrichtung, ggf. der Name der/des Hinweisgebenden, eventuell Namen von Zeugen, möglichst detaillierte Angaben zu Art, Ort und Zeit des potenziellen Fehlverhaltens, Fundstellen und/oder unterstützende Dokumentationen, ggf. Angaben zu Förderungen und/oder Forschungsprojekten, in denen das mögliche wissenschaftliche Fehlverhalten vorgekommen sein soll, sowie weitere mögliche Beweismittel. Unklarheiten bezüglich des Inhalts der Anzeige können in einem vertraulichen Vorgespräch mit der Stelle, die den Verdacht entgegennimmt, geklärt werden. Die Anzeige des Whistleblowers hat in gutem Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden (vgl. DFG-Empfehlung 17)<sup>1</sup>.

#### Anonyme Anzeige

Die/Der Anzeigende kann ihre/seine Anzeige auch ohne Nennung seines Namens, anonym, erheben. In diesem Fall muss sie/er sich darüber bewusst sein, dass eine Überprüfung des angezeigten Verdachts durch die jeweilige Einrichtung auch abgelehnt werden kann. Denn grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung des Whistleblowers (s. hierzu DFG-Empfehlung 17). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht entgegennimmt und prüft, hinreichend konkrete und belastbare Tatsachen vorträgt, die eine Überprüfung ermöglichen.

#### Vertraulichkeit der Anzeige

Wird eine Anzeige zum Beispiel dem Ombudsman per Mail bekannt gemacht, ist im Interesse des insbesondere auf Vermittlung gerichteten Ombudsverfahrens die Vertraulichkeit zu wahren und daher auf die Nennung weiterer Adressaten „in cc“ unbedingt zu verzichten.

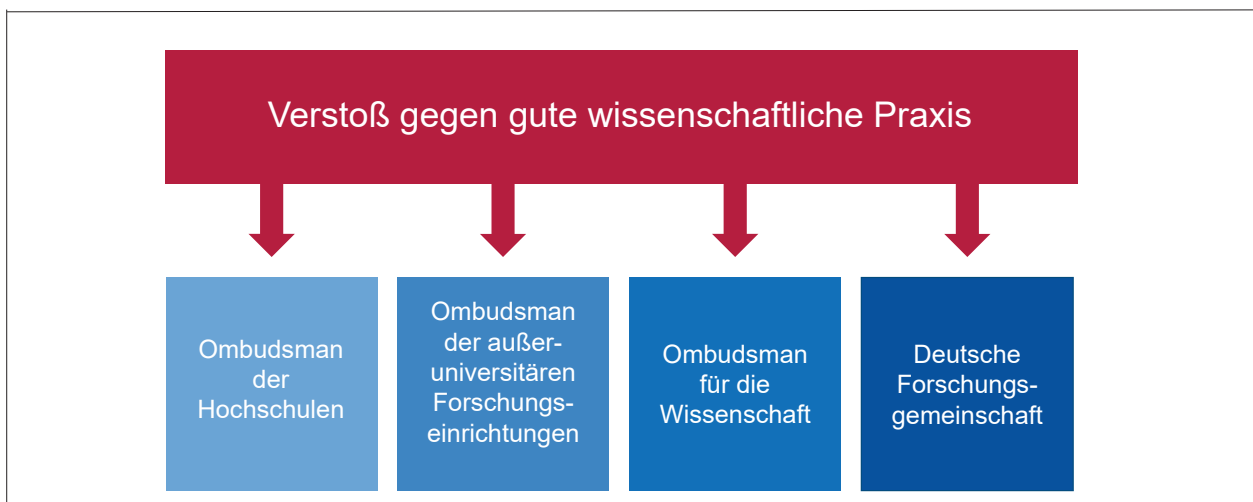
<sup>1</sup> Mit DFG-Empfehlung sind im folgenden Text die Empfehlungen in der Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ ([www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp](http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp)) gemeint.



## An welche Person, an welche Einrichtung kann ich mich wenden? Gibt es Alternativen?

### Adressat

Ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann angezeigt werden:



### ➔ dem Ombudsman der eigenen Hochschule bzw. dem Ombudsman der außeruniversitären Forschungseinrichtung

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen haben als Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis Ombudspersonen bzw. Vertrauenspersonen eingesetzt.

Zu der Frage, welche Person an welcher Einrichtung konkret Ombudsman ist, soll die Homepage der Einrichtung gezielt Auskunft geben.

Weitere Hinweise und Details zum Ombudsman und dem Verfahren sind auf S. 16 ausgeführt.

### ➔ dem Ombudsman für die Wissenschaft

Der Ombudsman für die Wissenschaft, ein sog. überörtlicher Ombudsman, steht jeder Wissenschaftlerin und jedem Wissenschaftler unabhängig vom konkreten Beschäftigungsverhältnis als Ansprechperson zur Verfügung. Eine erste Kontaktaufnahme bietet sich mit der Geschäftsstelle dieser Einrichtung an:

[www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de](http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de)

Weitere Hinweise und Details zum Ombudsman für die Wissenschaft sind auf S. 17 ausgeführt.



## **der Deutschen Forschungsgemeinschaft**

Entsteht gegen eine/einen Antragsteller/-in oder Bewilligungsempfänger/-in der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder auch gegen Gutachterinnen bzw. Gutachter und Gremienmitglieder der DFG der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, kann sich die/der Anzeigende direkt an die Geschäftsstelle der DFG, konkret an den Stab Wissenschaftliche Integrität, wenden. Konkrete Ansprechpersonen finden Sie unter dem Link:

[www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp](http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp)

Weitere Details zu dem Verfahren der DFG werden auf S. 22 genannt.

## **Auswahl des Adressaten**

Die/Der Anzeigende ist in ihrer/seiner Entscheidung frei, ob sie/er sich an den örtlichen Ombudsman oder den Ombudsman für die Wissenschaft wenden möchte. Der Kontakt mit einem lokalen Ombudsman der zugehörigen Einrichtung hat den Vorteil der erleichterten Kontaktaufnahme und einer vereinfachten Klärung des Vorgangs vor Ort. Da der Ombudsman die Anzeige vertraulich behandelt, sollte nicht die Sorge des Whistleblowers entstehen, dass sein Fall „bekannt“ wird.

Es steht der/dem Anzeigenden frei, sich alternativ an den überörtlichen Ombudsman für die Wissenschaft zu wenden.

Die Frage der lokalen Zuständigkeit richtet sich danach, zu welcher Einrichtung die/der von den Vorwürfen Betroffene gehört. Es empfiehlt sich aus sachlichen Gründen, jenen Ombudsman zu kontaktieren, der an der Einrichtung der/des von den Vorwürfen Betroffenen tätig ist.

Hat die/der von den Vorwürfen Betroffene die Einrichtung gewechselt und knüpft der Vorwurf/Konflikt an die frühere Einrichtung an, können Gründe des Sachzusammenhangs dafür sprechen, sich auch für die Klärung des Konflikts an die „frühere“ Einrichtung zu wenden. Insoweit die Einrichtung abweichende Regelungen vorsieht, ist die/der Ratsuchende hierüber zu informieren und auf die zuständige Einrichtung hinzuweisen. 8:

## **Keine Anzeigenhäufung**

Die/Der Anzeigende soll ihre/seine Anzeige nicht gleichzeitig an mehrere Einrichtungen mit der Bitte um Überprüfung geben. Erst wenn sich eine Einrichtung für unzuständig erklärt, kann sich die/der Ratsuchende an eine andere Einrichtung wenden.

Entscheidet der örtliche oder überörtliche Ombudsman in einer Angelegenheit, soll sich die/der Anzeigende nicht an eine dritte Einrichtung mit der erneuten Überprüfung des Vorgangs wenden. Es gibt keinen „Instanzenzug“.

## **Rücknahme der Anzeige**

Sofern die/der Anzeigende ihre/seine Anzeige zurücknimmt, stellt sich die Frage, ob die jeweilige Stelle nicht gleichwohl dem angezeigten möglichen Verdacht weiter nachgehen muss. Wurde der angezeigte Vorwurf hinreichend vorgetragen und erläutert und erhärtet sich der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, sollte der Ombudsman das Verfahren fortführen. Entscheidend dürfte im Einzelfall auch sein, um welches angezeigte Anliegen, um welchen Verdacht es konkret geht und ob die Fortsetzung der Prüfung des Verdachts ohne den Anzeigenden zu einem sinnvollen Ergebnis führen kann. Bei Konflikten betreffend die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird sich eine weitere Vermittlung des Ombudsman ohne den Anzeigenden schwieriger gestalten als im Falle der Überprüfung eines Plagiats, das auch ohne den Anzeigenden weiter erfolgen kann.

## **Schutz der/des Anzeigenden (Whistleblower)**

Nicht nur die/der Betroffene, gegen die/den sich der Verdacht eines Fehlverhaltens richtet, ist von der Institution, der sie/er angehört, in geeigneter Weise zu schützen. Auch die/der Anzeigende (Whistleblower) bedarf des Schutzes dieser Institution. Ombudspersonen sowie die untersuchende Einrichtung sollen diesem Schutzgedanken in geeigneter Weise Rechnung tragen. Die Einrichtungen sollen in ihren Verfahrensordnungen entsprechende Vorkehrungen treffen.



## Anzeige an den Ombudsman – Wer ist der Ombudsman?

### Aufgabe

Ombudspersonen (Vertrauenspersonen) an Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens tätig.

Sie beraten, unterstützen, vermitteln.

Sie haben keine originäre Zuständigkeit für arbeits-, disziplinarrechtliche und finanzrechtliche Fragen. Hier kann es geboten sein, den Anzeigenden auf die fachlich zuständige Person der jeweiligen Einrichtung zu verweisen. Mit dem Einverständnis der/des Betroffenen sind weitere, fachlich zuständige Personen zum Beispiel aus dem Personalbereich und bei Fragen zu DFG-Anträgen mitunter der Vertrauensdozent der DFG hinzuzuziehen.

### Abgrenzung zum Vertrauensdozenten der DFG

Alle Hochschulen, die Mitglieder der Deutschen Forschungsgemeinschaft sind, bestimmen aus ihrem Kreis eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als sogenannten Vertrauensdozenten der DFG. Die Vertrauensdozentin/Der Vertrauensdozent nimmt die Funktion einer Ansprechperson vor Ort für Antragsteller bei der DFG wahr. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Beratung über die verschiedenen Fördermöglichkeiten der DFG bei der Antragstellung. Insofern sich Fragen im Zuge der Antragsbearbeitung durch die DFG-Geschäftsstelle oder auch nach der Entscheidung der DFG-Gremien ergeben, kann der Vertrauensdozent ebenso kontaktiert werden.

Der Ombudsman wird auch Vertrauensperson genannt (vgl. DFG-Empfehlung 5). Um eine Verwechslung mit dem Vertrauensdozenten der DFG zu vermeiden, ist vorzugsweise die Verwendung des Begriffs „Ombudsman“ zu empfehlen.

### Ombudsman oder Ombudskommission

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können entscheiden, ob sie einzelne Ombudspersonen oder auch Ombudskommissionen (Zusammenschluss mehrerer Ombudspersonen) einrichten (DFG-Empfehlung 5).

### Sichtbarmachung des Ombudsman

Die DFG erwartet, dass Hochschulen auf ihrer Homepage einen sichtbaren Hinweis auf die Person und Kontaktdaten des lokalen Ombudsman geben und das Thema Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis damit offensiv angehen.

Hochschulen sollen auch im Vorlesungsverzeichnis auf den Ombudsman hinweisen und seine Funktion und Sichtbarkeit durch regelmäßige Vorstellungen bzw. Veranstaltungen, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Vertrauensdozenten, unterstützen.

## Voraussetzungen für das Amt eines Ombudsman

Zu Ombudspersonen sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler benannt werden, die bereits wissenschaftliche Reputation genießen und Führungsverantwortung wahrgenommen haben.

Eine persönliche und fachliche Unabhängigkeit sind dabei wichtige und Erfolg versprechende Kriterien für die richtige Auswahl einer Ombudsperson. Die Aufgabe sollte zur Vermeidung von Interessenkonflikten daher nicht von Prorektoren, Dekanen oder Personen, die andere Leitungsfunktionen in einer Einrichtung haben, wahrgenommen werden (DFG-Empfehlung 5).

Kleinere Einrichtungen könnten davon profitieren, externe Ombudspersonen zu benennen, um der Besorgnis einer möglichen Befangenheit der untersuchenden Instanz entgegenzuwirken.

## Unterstützung der Ombudsarbeit

Die örtlichen Ombudspersonen sollen von den Hochschulen und Forschungseinrichtungen die erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe erfahren. Hierzu zählen neben der Angabe der Ombudspersonen auf der Homepage und im Vorlesungsverzeichnis auch die inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz der Ombudsarbeit. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollten die Einrichtungen Möglichkeiten der Entlastung der Vertrauens-/Ansprechpersonen (Ombudspersonen) vorsehen (hierzu DFG-Empfehlung 5).

Das Zentrum für Wissenschaftsmanagement e.V. Speyer (ZWM) bietet in Zusammenarbeit mit der DFG einen Workshop für Ombudspersonen zu „Mediation und Konfliktmanagement“ an. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nehmen in der Regel unvorbereitet das Amt einer Ombudsperson an. Um diesen Personenkreis mit den Aufgaben vertrauter zu machen und auch einen Austausch unter Ombuds-Kollegen zu fördern, werden in diesem Workshop mit Kollegen und Trainern gemeinsame Rahmenbedingungen besprochen, Handlungsfelder erörtert und Konfliktmanagement trainiert. Weitere Details zu diesem Angebot finden sich unter:

[www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp](http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp)

## Konkrete Personen-Nennung

Hochschulen sollen auf ihrer Homepage konkret die Ombudspersonen mit Kontaktdaten nennen.

Die DFG hat im Interesse der Ratsuchenden eine Übersicht über die einzelnen Ombudspersonen an den Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen in das Internet eingestellt:

[www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp](http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp)



# Anzeige an den Ombudsman für die Wissenschaft – Wer ist der Ombudsman für die Wissenschaft?

## Aufgabe

Der Ombudsman für die Wissenschaft kann von allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unmittelbar und unabhängig von einem Bezug zur DFG kontaktiert werden; dies ist unabhängig von einer Antragstellung oder Förderung möglich. Der Ombudsman für die Wissenschaft berät und unterstützt in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit.

## Personelle Zusammensetzung

Der Ombudsman für die Wissenschaft setzt sich aus vier Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Bereichen der Geistes-, Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften zusammen.

## Abgrenzung zum örtlichen Ombudsman

Die/Der Ratsuchende kann alternativ den Ombudsman ihrer/seiner Einrichtung (örtlicher Ombudsman) oder den Ombudsman für die Wissenschaft (überörtlicher Ombudsman) aufsuchen.

Eine parallele Bearbeitung derselben Angelegenheit durch den örtlichen Ombudsman und den Ombudsman für die Wissenschaft ist ausgeschlossen. Der überregionale Ombudsman für die Wissenschaft ist auch keine Revisionsinstanz für Entscheidungen der lokalen Ombudsperson.

## Kontakt

Der Ombudsman für die Wissenschaft hat eine Geschäftsstelle, an die sich Ratsuchende direkt wenden können.

Den Kontakt zur Geschäftsstelle finden Sie hier:

[www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de](http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de)

## Vernetzung mit örtlichen Ombudspersonen

Im Sinne einer guten Vernetzung steht der Ombudsman für die Wissenschaft den lokalen Ombudspersonen bei Fragen zum Beispiel zur Vorgehensweise in Einzelfällen oder der Abwägung juristischer Aspekte beratend zur Verfügung.

Zudem lädt der Ombudsman für die Wissenschaft regelmäßig alle drei Jahre zu einer Tagung ein, die mit aktuellen Themen und Fragestellungen insbesondere für Ombudspersonen ein weiteres Forum für einen intensiven Gedankenaustausch darstellt.

## Entstehung

Der Ombudsman für die Wissenschaft ist erstmals im Jahr 1999 durch den Senat der Deutschen Forschungsgemeinschaft entsprechend der Empfehlung 16 der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ als eine „unabhängige Instanz“ eingerichtet worden.

Zunächst wurde diese unabhängige Instanz „Ombudsman der Deutschen Forschungsgemeinschaft“ genannt. Im Jahr 2010 hat der Senat der DFG diese Instanz in „Ombudsman für die Wissenschaft“ umbenannt, um das Verfahren des überörtlichen Ombudsman nachvollziehbarer von dem Verfahren der DFG „Verfahren bei Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ für Ratsuchende und Verfahrensbeteiligte abzugrenzen.

## Jahresbericht

Der Ombudsman für die Wissenschaft berichtet jährlich dem Senat der DFG und der Öffentlichkeit über seine Arbeit.

Diese Jahresberichte, die auch konkret Falllösungen enthalten und damit gerade auch für regionale Ombudspersonen zum Zwecke der eigenen Fallbearbeitung sehr hilfreich sein können, sind einzusehen unter:

[www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de](http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de)



## Anzeige an die Deutsche Forschungsgemeinschaft

### Aufgabe

Richtet sich der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen Antragsteller/-in, Bewilligungsempfänger/-in bzw. Gutachter/-in oder Gremienmitglieder, überprüft die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) diesen Vorwurf in ihrem eigenen Verfahren.

### Kontakt

Bei Verdacht eines Fehlverhaltens steht Ihnen die DFG-Geschäftsstelle zur Verfügung, konkret können Sie sich insbesondere an den Stab Wissenschaftliche Integrität wenden:

[www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp/einzelheiten\\_verfahren](http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/einzelheiten_verfahren)



## Wie gestaltet sich das Verfahren?

### Verfahren des (lokalen) Ombudsmann

#### Wann wird der Ombudsman tätig?

Immer bei einer Anzeige.

Erfolgt keine Anzeige, liegt es im Ermessen des Ombudsmann, ob „Gerüchte“ oder „gehörte Anschuldigungen“ einen solchen Stellenwert erlangen, dass er zum Schutz der/des Betroffenen solchen Gerüchten nachgehen will und ein Gespräch mit der/dem Betroffenen erwägt.

#### Verfahrensgrundsätze

Grundsätze des Verfahrens des Ombudsmann sind Vertraulichkeit, Fairness und Transparenz für die Beteiligten.

Jede Hochschule und außeruniversitäre Forschungseinrichtung legt in ihrer Ordnung zur guten wissenschaftlichen Praxis diese Grundsätze für das Tätigwerden des Ombudsmann fest.

Der Ombudsmann geht mit der Anzeige vertraulich um; insbesondere ist eine Mitteilung des Verdachts gegenüber dem Vorgesetzten der/des Betroffenen nicht zulässig.

#### Lösung des Konflikts / Beendigung des Verfahrens

Der Ombudsmann sieht seine Aufgabe vornehmlich in der Klärung und Lösung eines Konflikts in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Kann der Ombudsmann den angezeigten Konflikt lösen, gelingt ein Interessenausgleich, ist das Verfahren beendet.

#### Abgabe des Verfahrens

Erhärtet sich nach Einschätzung des Ombudsmann der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, gibt er das Verfahren an die Kommission der Hochschule oder an die außeruniversitäre Kommission ab.

Der Ombudsmann sollte auch dann einen Fall an die Kommission abgeben, wenn er sich über die fachliche Frage, ob sich der Verdacht eines Fehlverhaltens erhärtet, kein eindeutiges Urteil zu bilden vermag.

Der Ombudsmann kann ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht feststellen, diese Entscheidung obliegt allein der Kommission.





## Wie gestaltet sich das Verfahren?

# Verfahren des Ombudsmann für die Wissenschaft

## Wann wird der Ombudsmann für die Wissenschaft tätig?

Immer bei einer Anzeige.

## Verfahrensgrundsätze

Grundsätze des Verfahrens des Ombudsmann für die Wissenschaft sind Vertraulichkeit, Fairness und Transparenz für die Beteiligten.

Die Grundsätze des Verfahrens sind in einer eigenen Verfahrensordnung formuliert, nachzulesen unter:

[www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de](http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de)

## Lösung des Konflikts / Beendigung des Verfahrens

Der Ombudsmann für die Wissenschaft sieht seine Aufgabe vornehmlich in der Klärung bzw. Lösung eines Konflikts in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis.

## Abgabe des Verfahrens

Erhärtet sich nach Einschätzung des Ombudsmann für die Wissenschaft der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, kann der Ombudsmann für die Wissenschaft die Durchführung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens bei anderen betroffenen Institutionen der Wissenschaft oder der DFG anregen.

Der Ombudsmann für die Wissenschaft kann ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht feststellen, diese Entscheidung obliegt allein der Kommission bzw. der DFG in ihren Verfahren.

Der Ombudsmann für die Wissenschaft kann nicht tätig werden, wenn bereits eine juristische Klärung derselben Angelegenheit in Gang gesetzt wurde. Wenn im Laufe eines Ombudsverfahrens eine juristische Auseinandersetzung beginnt, hält das Ombudsgremium seine Sachaufklärung an oder beendet das Verfahren.



## Wie gestaltet sich das Verfahren?

### Weiterer Fortgang des Verfahrens

#### Beendigung des Ombudsverfahrens

Lösen der örtliche Ombudsman bzw. der Ombudsman für die Wissenschaft den Konflikt und gelingt ein Interessenausgleich, ist das Verfahren beendet.

#### Abgabe des Ombudsverfahrens an die Kommission

Der örtliche Ombudsman leitet bei einem begründeten Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens den Vorgang zur weiteren Untersuchung an die Kommission seiner Einrichtung weiter.

Der Ombudsman für die Wissenschaft leitet bei einem begründeten Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine ihm vorgetragene Angelegenheit mit DFG-Bezug an die Geschäftsstelle der DFG weiter. Besteht kein Bezug zur DFG, kann der Ombudsman für die Wissenschaft die Durchführung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens bei anderen betroffenen Institutionen der Wissenschaft anregen.



## Wie gestaltet sich das Verfahren?

### Verfahren der Kommission

#### Einrichtung

Kommissionen werden als Ad-hoc-Gruppen, ständige Kommissionen oder als Mischformen, zum Beispiel mit einer/einem ständigen Vorsitzenden und im Übrigen im Einzelfall berufenen Mitgliedern aus der Institution selbst oder von außerhalb, eingerichtet (DFG-Empfehlung 8).

Es empfiehlt sich die Einrichtung einer ständigen Kommission, damit in akuten Verdachtsfällen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine zeitnahe Befassung des Vorgangs durch die Kommission möglich ist.

#### Zusammensetzung

In den Kommissionen sollen die wissenschaftlichen Mitglieder das Verfahren in den Händen halten und die Mehrheit der Mitglieder stellen.

Die Beiziehung externer Sachverständiger kann aber der Objektivierung dienen und wird in kleineren Institutionen unerlässlich sein (DFG-Empfehlung 8).

#### Verfahrensgrundsätze

Das Verfahren der Kommission beachtet die Grundsätze zur Anhörung der Beteiligten, der Vertraulichkeit sowie die Grundsätze der Befangenheit.

#### Verhältnis zu anderen universitären Gremien/Kommissionen

Das Verhältnis der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist zu den zuständigen Stellen für die Verleihung und den Entzug akademischer Titel (Prüfungsausschüsse, Promotionskommissionen, Fakultäten) zu klären. Im Interesse guter wissenschaftlicher Praxis ist zu empfehlen, dass die zuständigen Stellen in Fällen des Titelentzugs die Grundsätze der Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beachten und Mitglieder der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ bei Sitzungen der zuständigen Stellen mit beratender Stimme hinzugezogen werden können (DFG-Empfehlung 8).



## Wie gestaltet sich das Verfahren?

# Was ist Gegenstand der Prüfung durch die Kommission?

### Wissenschaftliches Fehlverhalten

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat in einer Musterordnung (HRK-Empfehlung „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6.7.1998) einen Katalog von Tatbeständen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgeführt, den die Hochschulen in ihre Regelwerke übernommen haben; auch die Verfahrensordnung der DFG zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist diesem Katalog angepasst.

„Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.“

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

#### a. Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

#### b. Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

**c. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis**

**d. Sabotage von Forschungstätigkeit** (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

**e. Beseitigung von Primärdaten**, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.



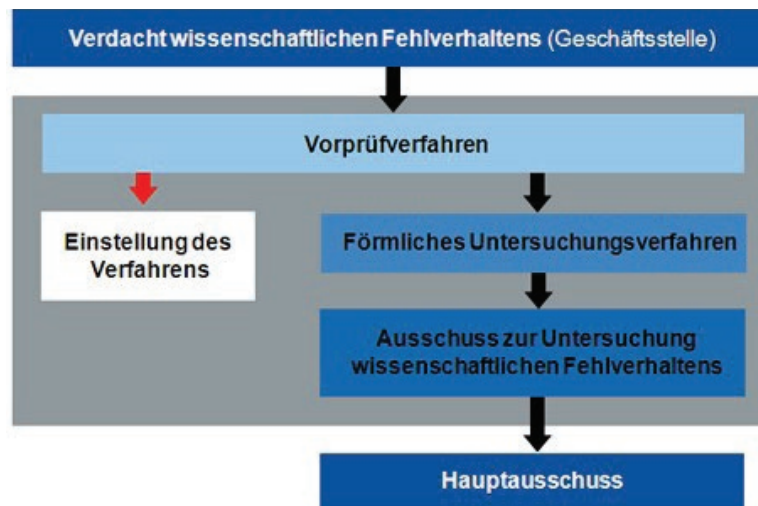
Wie gestaltet sich das Verfahren?

## Verfahren der Deutschen Forschungsgemeinschaft

### Verfahren

Die DFG führt auf der Grundlage einer eigenen Verfahrensordnung ([www.dfg.de/formulare/80\\_01](http://www.dfg.de/formulare/80_01)) ein zweistufiges Verfahren zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch.

Das zweistufige Verfahren besteht aus einem nicht förmlichen sog. Vorprüfverfahren der Geschäftsstelle und einem förmlichen Verfahren, in dem der Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät.



### Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Der Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, ein Unterausschuss des DFG-Hauptausschusses, setzt sich aus acht wissenschaftlichen Mitgliedern zusammen und steht unter dem Vorsitz der Generalsekretärin der DFG. Die acht Mitglieder repräsentieren die Gebiete der Geistes-, Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften. Der Ausschuss kann im Einzelfall bis zu zwei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuberufen.

Hält der Ausschuss mehrheitlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Hauptausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

Je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens kann der Hauptausschuss eine Maßnahme beschließen. Hinweise hierzu finden sich auf S. 26.

# Konsequenzen

## Maßnahmen der Universitäten

Die Universität als Arbeitgeber verfügt über einen umfangreichen Katalog an Maßnahmen, Konsequenzen aufgrund eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Musterordnung der HRK (HRK-Empfehlung „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6.7.1998) nennt:

### Arbeitsrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung)
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung
- Entfernung aus dem Dienst

### Zivilrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen die/den Betroffene/-n
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o. Ä.)
- Schadensersatzansprüche

### Strafrechtliche Konsequenzen wären zu ziehen zum Beispiel wegen

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
- Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue)
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs
- Straftat gegen das Leben und Körperverletzung

Disziplinarrechtliche Konsequenzen wären ebenfalls zu prüfen.

## Maßnahmen außeruniversitärer Einrichtungen

### Beispiel Max-Planck-Gesellschaft

Auszug aus der „Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, Anlage 2“ ([www.mpg.de/ueber\\_uns/verfahren?seite=2](http://www.mpg.de/ueber_uns/verfahren?seite=2))

#### I. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Max-Planck-Gesellschaft ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass die/der Betroffene zugleich Beschäftigte/-r der Max-Planck-Gesellschaft in einem Max-Planck-Institut ist, dürften zunächst stets arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

1. Abmahnung (...)
2. Außerordentliche Kündigung (...)
3. Ordentliche Kündigung (...)
4. Vertragsauflösung (...)
5. Besonderheiten bei beamtenrechtsähnlichen Anstellungsverträgen (...)

#### II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nicht von der Max-Planck-Gesellschaft selbst gezogen werden, sondern nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Universitäten. Diese sind über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades
2. Entzug der Lehrbefugnis

#### III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen die/den Betroffene/-n, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;



4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche durch die Max-Planck-Gesellschaft oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

#### **IV. Strafrechtliche Konsequenzen**

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit der Generalverwaltung abzustimmen.

#### **V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/Information der Öffentlichkeit/Presse**

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/-en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Max-Planck-Gesellschaft die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Max-Planck-Gesellschaft andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Standesorganisationen angebracht sein.

Die Max-Planck-Gesellschaft kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

## Maßnahmen der DFG

Der Hauptausschuss der DFG kann nach mündlicher Verhandlung über den Vorschlag des Ausschusses zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der/des Betroffenen,
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel),
- Aufforderung an die/den Betroffene/-n, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen,
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.



## Abschluss eines Verfahrens

### Bekanntmachung der Entscheidung

#### Die Verfahrensordnungen der Hochschulen

Die Verfahrensordnungen der Universitäten sehen im Grundsatz vor:

Soweit es zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

#### Die Verfahrensordnungen außeruniversitärer Einrichtungen

Die Verfahrensordnung der Max-Planck-Gesellschaft sieht zum Beispiel vor:

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Max-Planck-Gesellschaft andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein.

Die Max-Planck-Gesellschaft kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in den Instituten der Leibniz-Gemeinschaft sehen zum Beispiel vor:

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Institutsleitung andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein.

Die Institutsleitung kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

#### Die Verfahrensordnung der DFG

Die Verfahrensordnung der DFG sieht vor:

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Hauptausschusses geführt haben, sind der/dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgebenden und Sonstigen, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitzuteilen. Über die Veröffentlichung des Beschlusses des Hauptausschusses wird bei Vorliegen eines berechtigten öffentlichen Interesses im Einzelfall entschieden.

## **Schutz der/des Betroffenen und des Whistleblowers**

Nicht die/der des Fehlverhaltens Bezichtigte allein bedarf des Schutzes der Institution, sondern auch die/der Hinweisgebende (Whistleblower). Ombudspersonen sowie die untersuchende Einrichtung sollen diesem Schutzgedanken in geeigneter Weise Rechnung tragen. Auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die/der Hinweisgebende zu schützen, sofern ihre/seine Vorwürfe nicht offensichtlich haltlos erfolgten. Die Einrichtungen sollen in ihren Verfahrensordnungen entsprechende Vorkehrungen treffen.





**Deutsche Forschungsgemeinschaft**

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: +49 228 885-2777

[postmaster@dfg.de](mailto:postmaster@dfg.de)

[www.dfg.de](http://www.dfg.de)